

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesbahngesetzes
(3. BbÄndG)

— Drucksache 9/830 —

A. Problem

Die Deutsche Bundesbahn hat noch eine behördenähnliche Führungsstruktur. Das gegenwärtig geltende Planungsrecht führt zu Zeitverlusten und Doppelarbeit.

B. Lösung

1. Die Deutsche Bundesbahn soll eine Führungsstruktur erhalten, die derjenigen großer Wirtschaftsunternehmen ähnelt.
2. Das Planfeststellungsverfahren für Bauvorhaben der Bundesbahn soll vereinfacht werden.

Billigung im Ausschuß bei Stimmenthaltungen.

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Jährlich bis zu 1,6 Mio. DM für erhöhte Bezüge von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der zweiten Führungsebene.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/830 — mit folgender Maßgabe anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Enteignungsrecht

(1) Die Deutsche Bundesbahn hat zur Erfüllung ihre Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Enteignung ist zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 36 festgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht.

(2) Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten sowie über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung trifft der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde.

(3) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.“

2. Artikel 1 Nr. 10 entfällt.

Bonn, den 11. November 1981

Der Ausschuß für Verkehr

Lemmrich

Vorsitzender

Curdt

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Curdt

Der in Drucksache 9/830 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 1981 dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem Innenausschuß und dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen. An den Haushaltsausschuß erfolgte die Überweisung gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 28. Oktober und 11. November 1981 beraten.

I. Wesentlicher Inhalt des Regierungsentwurfs

Die Deutsche Bundesbahn hat zur Zeit noch eine behördenähnliche Führungsstruktur. Das Unternehmen wird von vier Vorstandsmitgliedern geleitet, die eine unternehmerische Gesamtverantwortung tragen, jedoch nicht für ein bestimmtes Ressort verantwortlich sind. Die Vorstandsmitglieder werden vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie können nur aus wichtigem Grund vorzeitig aus ihrem Amt abberufen werden.

Durch die Novellierung des Bundesbahngesetzes wird sowohl für den Vorstand des Unternehmens wie auch für die Angehörigen der zweiten Führungsebene ein gesetzlicher Rahmen geschaffen, der ein höheres Maß an Flexibilität als bisher ermöglicht. Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist gesetzlich nicht begrenzt. Es können außerdem bis zu drei stellvertretende Vorstandsmitglieder berufen werden. Die Vorstandsmitglieder stehen künftig in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis mit einer Amtszeit von zwei bis fünf Jahren, wobei die Gehälter vertraglich geregelt werden. Eine vorzeitige Entlassung durch den Bundespräsidenten ist auch ohne Angabe von Gründen möglich. Eine ähnliche Regelung ist für die 25 Inhaber bestimmter leitender Dienstposten der zweiten Führungsebene vorgesehen.

Nach jetziger Vorstellung des Bundesministers für Verkehr sollten insgesamt sieben Vorstandsmitglieder berufen werden, die jeweils für einen bestimmten Sachbereich zuständig sind und hierfür auch die Verantwortung tragen. Ihnen nachgeordnet sind elf Fachbereichsleiter sowie 14 Präsidenten der Bundesbahndirektionen und zentraler Ämter. Es soll künftig sichergestellt werden, daß Entscheidungskompetenz und Verantwortung jeweils in einer Hand vereinigt sind.

Das Planfeststellungsverfahren, wie es zur Zeit in § 36 des Bundesbahngesetzes geregelt ist, hat in der Vergangenheit zu erheblichen rechtlichen Zweifelsfragen und zeitlichen Verzögerungen geführt, weil hier der Übergang der Zuständigkeit für den Erlaß des Planfeststellungsbeschlusses auf den Bundes-

minister für Verkehr vorgesehen ist, wenn Meinungsverschiedenheiten zwischen der Deutschen Bundesbahn und anderen Behörden aufgetreten sind. Künftig sollen nach dem Regierungsentwurf die Pläne in jedem Falle von der Bundesbahn selbst festgestellt werden.

Schließlich soll nach dem Regierungsentwurf durch eine Ergänzung des § 51 verdeutlicht werden, daß die Deutsche Bundesbahn Bundesbahnstrecken, die nach Abschluß des dafür vorgesehenen Verfahrens stillzulegen sind, auf Antrag eines Landes auf dessen Rechnung weiterführen kann.

II. Verlauf der Ausschußberatungen und Schlußabstimmung

1. Neue Führungsstruktur des Unternehmens

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage unverändert gebilligt. Er nahm dabei von der Erklärung des Bundesministers für Verkehr Kenntnis, daß die Neuordnung der Führungsspitze nur ein erster Schritt sei mit dem Ziel, die finanzielle Lage des Unternehmens und dessen Stellung auf dem Verkehrsmarkt zu verbessern. Weitere Schritte befänden sich im Stadium der Planung. Dem Ausschuß kommt es insbesondere darauf an, die Entscheidungsprozesse innerhalb des Unternehmens zu straffen und sicherzustellen, daß das Unternehmen sich auf dem Verkehrsmarkt flexibel an die Nachfrage anpassen kann.

Der mitberatende Innenausschuß hat empfohlen zu prüfen, ob die zeitlich zu befristende Berufung in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis auch für die Inhaber von Dienstposten der zweiten Führungsebene wirklich erforderlich ist. Der Verkehrsausschuß hat diese Frage auf Grund ihrer hohen Verantwortung und Entscheidungsbefugnisse bejaht und auch insoweit die Regierungsvorlage gebilligt.

2. Verbessertes Planungsrecht (§ 36)

Innenausschuß und Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau haben gegen die vorgesehene Vereinfachung des Planfeststellungsverfahrens Bedenken erhoben. Der Innenausschuß hat empfohlen, den Vorschlag des Bundesrates zu übernehmen, der vorsieht, daß bei Meinungsverschiedenheiten über den Plan die höhere Verwaltungsbehörde die Planfeststellung durch den Bundesminister für Verkehr beantragen kann.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat ebenfalls Bedenken dagegen, daß die Bundesbahn über Einwendungen gegen ihre Planungen, die von Bürgern und Behörden vorgetragen

worden sind, künftig abschließend durch den Planfeststellungsbeschluß selbst entscheiden kann, weil zu befürchten ist, daß dann in vermehrtem Ausmaße die Verwaltungsgerichte angerufen werden. Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt die Einschaltung einer neutralen Stelle zur Entscheidung über Einwendungen gegen Pläne der Bundesbahn. Der Verkehrsausschuß schlägt jedoch bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung vor, es bei der Regierungsvorlage zu belassen, damit die Zielsetzung einer Straffung und Beschleunigung des gesamten Planfeststellungsverfahrens auch erreicht wird.

3. § 37 Enteignungsrecht

Die vorgeschlagene Neufassung des § 37 geht auf eine Gegenäußerung der Bundesregierung zu entsprechenden Bedenken des Bundesrates zurück.

4. Übernahme von stillgelegten Bundesbahnstrecken in die finanzielle Verantwortung der Länder (§ 51)

Der Ausschuß hat einstimmig die Streichung dieser Vorschrift beschlossen, um im Hinblick auf die Bedenken des Bundesrates gegen diese Regelung eine zeitgerechte Verabschiedung der übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfs sicherzustellen.

5. Schlußabstimmung

In der Schlußabstimmung hat der Verkehrsausschuß die Vorlage ohne Gegenstimmen bei Stimmenthaltungen von Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion gebilligt.

Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 der Geschäftsordnung einen gesonderten Bericht vorlegen.

Bonn, den 11. November 1981

Curd

Berichterstatte